

98. Der § 1 Abs. 2 B.D. z. Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung v. 9. April 1942 (RGBl. I S. 174) enthält einen eigenen Straftatbestand. Die Verfolgung der Tat setzt auch dann keine Ermächtigung des Verletzten voraus, wenn eine solche vorgeschrieben ist, um die bei der Amtsanmaßung begangene Straftat verfolgen zu können.

VI. Straffenat. Urtr. v. 20. November 1942 g. R. 6 C 66/42ⁿ
(6 StS 25/42ⁿ).

I. Amtsgericht Baden bei Wien.

Auß den Gründen:

Das Amtsgericht hat nicht beachtet, daß der Angeklagte einen Verstoß gegen den § 1 Abs. 2 B.D. z. Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung v. 9. April 1942

(RWB. I S. 174) verübt haben kann. Dadurch, daß der Angeklagte für die Eisenbahnfahrt von M. nach B. nicht den geltenden Fahrpreis bezahlt hat, kann er sich der Übertretung der Prellerei nach dem § 467 a OstStG. schuldig gemacht haben. Um die verbilligte Fahrkarte zu erlangen, hat er sich wissentlich unbefugt als Angehörigen der Deutschen Wehrmacht ausgegeben. Damit ist der äußere Tatbestand der bezeichneten Gesetzesverletzung erfüllt. Die Übertretung nach dem § 467 a wird zwar nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt; eine solche Ermächtigung ist aber nicht erforderlich, um eine Handlung verfolgen zu können, die gegen den § 1 des bezeichneten G. v. 9. April 1942 verstößt. Denn diese Gesetzesbestimmung enthält einen besonderen Straftatbestand, für den sie eigene Merkmale aufstellt, durch die auch die Straftaten, die anderen Gebieten angehören, die Eigenschaft einer erhöht strafbaren Amtsanmaßung erhalten. Deshalb wird die WD. in ihrer Überschrift auch als WD. „zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung“ gekennzeichnet. Die WD. stellt demnach nicht etwa nur eine Strafschärfungsvorschrift zu den unter Amtsanmaßung begangenen sonstigen Straftaten dar; sie begründet vielmehr eine sog. „eigenständige“ Straftat. Um sie verfolgen zu können, ist keine Ermächtigung des Verletzten vorgeschrieben. Der Fall liegt im übrigen hier ebenso wie bei dem § 4 VolksschädlingssWD. (vgl. hierzu RWSt. Bd. 74 S. 358). Aus der Schwere der Strafdrohungen geht hervor, wie nachdrücklich der Gesetzgeber solche Amtsanmaßungen zum Schutze der Allgemeinheit verfolgt wissen will. Damit wäre unvereinbar, wenn der Verletzte etwa aus persönlichen Erwägungen den Zweck des Gesetzes vereiteln könnte.

Sollte es zu einer Verurteilung nach dem § 1 Abs. 2 WD. v. 9. April 1942 kommen, so wird der Urteilsatz dahin zu fassen sein, der Angeklagte sei der „Amtsanmaßung in Verbindung mit . . .“ der für erwiesen erachteten anderen Straftat schuldig.